



Deutsch-Kanadische Gesellschaft e.V.

DEUTSCH - KANADISCHE GESELLSCHAFT E.V.
GESELLSCHAFT FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SATZUNG

Postanschrift:
Deutsch-Kanadische Gesellschaft e.V.
Bernburger Straße 32
10963 Berlin

**Satzung der
Deutsch-Kanadischen Gesellschaft e.V.
Sitz Berlin
(gegründet 1951)**

Aus dem Wunsch heraus, die freundschaftlichen und menschlichen Beziehungen zu Kanada zu pflegen, den Austausch von jungen deutschen und kanadischen Staatsangehörigen zu fördern, zur vertieften Kenntnis von Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft und Gegenwartsproblemen in Kanada beizutragen, Erfahrungen auszutauschen und damit an der Völkerverständigung im Geiste des Friedens und der Freiheit mitzuwirken, ist die Deutsch-Kanadische Gesellschaft zur Förderung der kulturellen und menschlichen Beziehungen gegründet worden und hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Kanadische Gesellschaft“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 41902 B eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Deutsch-Kanadische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung, vor allem der Auf- und Ausbau freundschaftlicher kultureller und wirtschaftlicher Beziehungen zu Kanada und die Pflege dieser Beziehungen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der allgemeinen menschlichen Beziehungen,
 - b) Förderung des Austauschs von jungen deutschen und kanadischen Staatsangehörigen,
 - c) Austausch wissenschaftlicher und kultureller Erfahrungen,
 - d) Unterstützung von Bibliotheken und Archiven
 - e) Durchführung von Veranstaltungen zum tieferen Verständnis von Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft und Gegenwartsproblemen in Kanada,
 - f) Pflege der kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen zu Kanada
 - g) Koordinierung und Bündelung der deutsch-kanadischen ideellen Organisationen im In- und Ausland.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke im In- und Ausland.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung angemessener Auslagen für den Vorstand und die Präsidiumsmitglieder ist zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der ein Jahresbeitrag ist, verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils im Januar für das gesamte Geschäftsjahr fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift und Einzugsermächtigung gezahlt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder sollen möglichst, soweit es ihre finanzielle Situation erlaubt, neben den festgesetzten Beiträgen Spenden an die Deutsch-Kanadische Gesellschaft leisten und für Spenden Dritter an die Deutsch-Kanadische Gesellschaft werben.

4. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner nach schriftlicher Austrittserklärung, die dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zugegangen sein muss.
6. Ein Mitglied, welches Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder das wiederholt gegen Interessen der Deutsch- Kanadischen Gesellschaft handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die abschließend entscheidet.
7. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zu allen Vereinsämtern wählbar, hat Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der in § 3 genannten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die ihren Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt haben, ruhen. Sie leben erst wieder mit vollständiger Zahlung aller rückständigen Beiträge auf.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein und die Pflege der freundschaftlichen und menschlichen Beziehungen zwischen Kanada und Deutschland besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand. Er hat die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.
3. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Ihrer Zuständigkeit unterliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge,
 - g) Festsetzung der Beiträge,
 - h) Satzungsänderungen (hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich),
 - i) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Versand der Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Für den Nachweis der Zusendung genügt die Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Adresse oder ein Versandprotokoll an die letzte bekannte E-Mailanschrift. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit anberaumt werden. Eine solche muss auch stattfinden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich formuliert übersandt werden. Demgemäß müssen die Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Vorstandes eingehen.

6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; hinsichtlich Satzungsänderungen vgl. § 7.2. h). Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
7. Ein Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
8. Anträge von Mitgliedern, die keine Satzungsänderung betreffen, müssen mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung mit näherer Begründung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfalle beider kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Leitung dem Präsidenten übertragen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden, Chairman
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, Co-Chairman
 - c) dem Kulturreferenten, Director Culture
 - d) dem Referenten für Bildung und Wirtschaft, Director Education and Economics
 - e) dem Schriftführer, Leiter des Werkstudentenprogramms, Secretary, Director Exchange Program
 - f) dem Schatzmeister, Treasurer
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Dritten gegenüber ist ihre Vertretungsmacht unbeschränkt, der Gesellschaft gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes, deren Ausführung ihnen obliegt, gebunden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet auf dem ihm zugewiesenen Gebiet im gemeinsamen Schaffen und Wirken mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter selbständig.
5. Dem Vorstand ist es überlassen, für die Sachbearbeitung einen Sekretär zu bestimmen, der zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden kann. Er ist dem Vorstand gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich, hat dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter über seine Tätigkeit jederzeit Bericht zu erstatten und nach seinen Weisungen zu arbeiten.
6. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Austausch innerhalb des Vorstandes vornehmen oder aber ein Mitglied der Gesellschaft bis zur Neuwahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlussfassungen unterliegen einfacher Stimmenmehrheiten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Das Präsidium

1. Das Präsidium hat repräsentative Aufgaben und soll den Vorstand bei seiner Arbeit beraten. Das Präsidium hat bis zu 9 Mitglieder.
2. Das Präsidium der Gesellschaft besteht aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben und ihrer besonderen Beziehungen zum kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Kanada oder in Deutschland in der Lage sind, die Aufgaben der Gesellschaft in besonderer Weise zu fördern.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden mit ihrer vorher eingeholten Zustimmung vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Vorsitzende des Präsidiums ist der Präsident. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand unter Mitwirkung des Präsidiums gewählt. Eine wiederholte Wahl ist möglich.

Der/Die Vizepräsident/en ist/sind der/die Vertreter des Präsidenten. Er/Sie wird/werden aus der Mitte des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Bedarfsfalle können gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums stattfinden.

§ 10

Regionalgruppen und Sektionen

1. Die Gesellschaft hat Regionalgruppen und Sektionen; diese stehen gleichberechtigt nebeneinander. Eine gleichzeitige Mitarbeit in den Regionalgruppen sowie in den Sektionen ist möglich und erwünscht.
2. Die Regionalgruppen vertiefen die Arbeit der Gesellschaft in ihren geographischen Regionen unter ihren Leitern, den Regional Directors. Sie können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Regional Directors können in Zusammenarbeit und nur in Beschlussfassung mit dem Vorstand einen Beirat zusammenstellen.

- Die Regional Directors und deren Vertreter werden vom Vorstand auf Vorschlag der Regionalgruppen bestimmt.
3. Die Gesellschaft kann neben den Regionalgruppen weitere Sektionen errichten, in denen Mitglieder aufgrund inhaltlicher Kompetenz zusammenarbeiten. Die Sektionen können bestimmte gesonderte Voraussetzungen für eine Mitarbeit aufstellen.
 4. Als Vorstufe oder Ergänzung der Regionalgruppen oder Sektionen ist die Einrichtung von Kontaktstellen oder Stammtischen (Maple Tables) nach dem Willen der Mitglieder oder ehemaligen Studenten-Austausch-Teilnehmer anzustreben. Diese werden von ihren Organisatoren geleitet und arbeiten mit den Regional Directors und dem Vorstand der Gesellschaft zusammen.
 5. Die Regionalgruppen und Sektionen führen keine eigenen Kassen und haben keine eigenen Statuten. Sie vereinbaren mit dem Vorstand ihre Planung für das Jahr und das Budget für Veranstaltungen, soweit Gelder der Gesellschaft verwendet werden sollen.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der Stimmen für die Auflösung votieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere mit mindestens zweiwöchiger Zwischenfrist anzuberaumende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Gesellschaftsvermögen fällt an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder dessen Nachfolgebehörde zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.